



GEMEINDE ROTHENBURG

Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Kommission für Soziales, Gesundheit und Sport (SGS)**, vertreten durch die Präsidentin

und

dem **Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rothenburg**, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetze / Verordnungen / Erlasse / weitere Grundlagen

- Eidg. und kant. Gesetze und Verordnungen aus den Bereichen Soziales, Gesundheit und Sport
- Altersleitbild 2007
- Bericht Wohnen im Alter 2014
- Gemeindestrategie
- Demenzstrategie 2020

1.2 Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg

Art. 28 Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. **Kommission für Soziales, Gesundheit und Sport**
- b. Kinder- und Jugendkommission,
- c. Kommission für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,
- d. Kommission für Wirtschaft, Industrie und Gewerbe,
- e. Feuerwehrkommission,
- f. Jagdrevierkommission,
- g. Kunst- und Kulturkommission.

² Die Kommissionen gemäss Abs. 1 unterstehen dem Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die Mitglieder.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Organisation und das Controlling werden in den Leistungsaufträgen der Kommissionen geregelt.

⁴ Der Gemeinderat kann für bestimmte Zwecke nicht ständige Kommissionen (Arbeitsgruppen) einsetzen.

2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Kommission für Soziales, Gesundheit und Sport.

3. Organisation

- Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern.
- Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.
- Nichtmitglied mit beratender Funktion ist die Abteilungsleitung Gesellschaft und Soziales (LGS).
- Für bestimmte Aufgaben, Projekte, Anlässe etc. können Projektgruppen mit weiteren Personen befristet eingesetzt werden.
- In der Regel finden pro Jahr 4 bis 6 Sitzungen à 2 bis 3 Stunden statt. Die Sitzungen werden vom Präsidium, der Gemeinderätin Dienstleistungen (GRDL) und durch LGS vorbereitet.
- Die LGS führt ein Beschlussprotokoll z.Hd. der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates.

4. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- Die Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- Das Präsidium kann einzelne Geschäfte auf Wunsch des Gemeinderats anlässlich einer Gemeinderatssitzung persönlich vertreten.
- Die Geschäfte werden durch das Ressort Dienstleistungen für die Kommission und den Gemeinderat aufbereitet.
- Präsidium, GRDL und LGS treffen sich bei Bedarf zur gegenseitigen Absprache.
- Die Kommunikation zwischen Kommission und Gemeinderat erfolgt via LGS /GRDL.

5. Aufgaben der Kommission für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Kommission für Soziales, Gesundheit und Sport begleitet und berät den Gemeinderat in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Sport. Sie befasst sich mit den strategisch/politisch wichtigen Projekten und Geschäften in diesen Bereichen.

Die Kommission

- bereitet im Auftrag des Gemeinderates Vernehmlassungen vor.
- kann sich nach Bedarf mit anderen Organisationen und Vereinen vernetzen.
- diskutiert offensichtliche Anliegen aus der Bevölkerung und von Gruppierungen zum Thema Soziales, Gesundheit und Sport.
- kann Anlässe und Projekte im Rahmen der Budgetkompetenz initiieren und durchführen.

Thematische Schwerpunkte sind:

- Integration (Generationen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderung etc.)
- Gesellschafts- und Alterspolitik
- Freiwilligenarbeit
- Gesundheitsförderung und Prävention (Ernährung, Bewegung, Sport, Arbeitsplatz, „work life balance“, Sucht etc.)
- Projekte in Zusammenarbeit mit Vereinen
- Anliegen im Sozialbereich

6. Kompetenzen

Innerhalb der oben definierten Aufgaben (Punkt 5) verfügt die Kommission über ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Im Weiteren kann die Kommission über die in ihrem Bereich budgetierten Ausgaben (Projekte) in eigener Kompetenz verfügen. Die Gesamtbudgetverantwortung trägt das Präsidium.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG). Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

7.2 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

7.3 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den Weisungen betreffend Sitzungsgelder für Kommissionen der Gemeinde Rothenburg (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 2007).

Für budgetierte Anlässe und Projekte werden die zuständigen Kommissionsmitglieder lediglich für ihre Vor- und Nachbearbeitungszeit entschädigt. Im Rahmen des Budgets können weitere Personen symbolisch entschädigt (z.B. Abschlussessen, Präsente, u.a.) werden.

7.4 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Vereinbarung vom 21. November 2019 wird aufgehoben.

Rothenburg, 23. November 2023

**Kommission für Soziales,
Gesundheit und Sport**

Cornelia Küttel
Präsidentin

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler Philipp Rölli
Gemeindepräsident Geschäftsführer